

**2. Änderung der Friedhofsordnung vom 21.02.2011
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehrstedt
in Wehrstedt zuletzt geändert am 14.02.2018**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehrstedt am 18.01.2023 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 b Stelenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

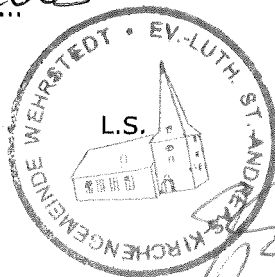
Im Bereich von ca. 60 cm ab der Stele ist eine individuelle Gestaltung durch den Nutzungsberechtigten vorgesehen. Auf dem anderen Bereich wird Rasen eingesät. Die Pflege der Rasenfläche übernimmt der Friedhofsträger oder ein durch diesen beauftragter Dritter. Sofern die Teilpflege der Grabstätte gem. Satz 1 nicht mehr gewünscht wird, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten - frühestens jedoch nach 10 Jahren Nutzungsdauer nach der letzten Bestattung - eine Bepflanzung mit Rasen erfolgen. Der individuelle Gestaltungsbereich wird damit komplett entfernt. Die Pflege übernimmt dann ebenfalls der Friedhofsträger. Das Abstellen von Blumenschmuck oder Trauergegenständen ist auf durch den Friedhofsträger zu pflegenden Rasenflächen nicht zulässig.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Wehrstedt, den 15.02.2023
Der Kirchenvorstand:

M. J. W.
Vorsitzende/r



H. Brunske
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 07.03.2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter

